

Synopse

Ergebnis der 2. GR-Beratung vom 5. November 2024:

Zustimmung zum Entwurf Regierungsrat vom 25. September 2024
(keine Änderungen seitens Grosser Rat beschlossen)

24.293
(24.14)

Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW); Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
	Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 422.200 (Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung [GBW] vom 6. März 2007) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
<p>§ 3 Ziele und Wirkungen</p> <p>² Sie soll insbesondere</p> <p>f) die Bildungschancen ausgleichen und zur tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann beitragen,</p>	<p>§ 3 Abs. 2</p> <p>² Sie soll insbesondere</p> <p>f) (geändert) die Bildungschancen ausgleichen [...] zur tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann beitragen, <u>die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beseitigen sowie die Chancengleichheit und Integration von Ausländerinnen und Ausländern fördern,</u></p>			
<p>§ 5 Leistungsvereinbarungen</p> <p>¹ Der Kanton kann zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Berufs- oder Weiterbildung Leistungsvereinbarungen abschliessen. Diese umfassen in der Regel mehrjährige Rahmenverträge und jährliche Leistungsverträge.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert) [...] <u>Leistungsverträge (Überschrift geändert)</u></p> <p>¹ Der Kanton kann zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Berufs- oder Weiterbildung [...] <u>Leistungsverträge</u> abschliessen. Diese umfassen in der Regel mehrjährige [...] <u>Rahmen- und [...] Jahresverträge.</u></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
<p>² Die Leistungsvereinbarungen regeln insbesondere Inhalt und Qualität des Angebots, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, Abteilungsgrößen in der beruflichen Grundbildung, Mitwirkung bei Qualifikationsverfahren, Verantwortlichkeiten der Beteiligten, Rechenschaftslegung sowie Leistungsabgeltung.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt Leistungsvereinbarungsperioden, Kontrollverfahren und Finanzierungsgrundsätze fest.</p> <p>⁴ Das Departement Bildung, Kultur und Sport schliesst für den Kanton die Leistungsvereinbarungen ab.</p>	<p>² Die [...] <u>Leistungsverträge</u> regeln insbesondere Inhalt und Qualität des Angebots, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, Abteilungsgrößen in der beruflichen Grundbildung, Mitwirkung bei Qualifikationsverfahren, Verantwortlichkeiten der Beteiligten, Rechenschaftslegung sowie Leistungsabgeltung.</p> <p>³ Der Regierungsrat [...] <u>regelt durch Verordnung Leistungsvertragsperioden, Controlling</u> und Finanzierungsgrundsätze [...].</p> <p>⁴ Das Departement Bildung, Kultur und Sport schliesst für den Kanton die [...] <u>Leistungsverträge</u> ab.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
<p>§ 7 Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung</p>	<p>§ 7 Abs. 1^{bis} (neu)</p> <p>^{1bis} Der Kanton kann Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung für Erwachsene mit individuellen Bildungsdefiziten führen oder fördern, die wesentliche Teile oder die gesamte obligatorische Schulzeit nicht in der Schweiz absolvierten.</p>			
<p>§ 9 Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen</p> <p>¹ Für Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen kann der Kanton ein geeignetes, begabungsorientiertes oder nicht berufsspezifisches Angebot fördern oder führen.</p> <p>² Der Kanton kann insbesondere folgende Angebote vorsehen:</p>	<p>§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen <u>oder Begabungen</u> (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Für Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen <u>oder Begabungen</u> kann der Kanton ein geeignetes [...] Angebot fördern oder führen.</p> <p>² Der Kanton kann insbesondere folgende Angebote vorsehen:</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
<p>d) Ausstellung eines Kompetenznachweises bei nicht bestandenerm Qualifikationsverfahren.</p>	<p>d) (geändert) Ausstellung eines Kompetenznachweises bei nicht bestandenerm Qualifikationsverfahren [...] .</p> <p>e) (neu) Begabtenförderung.</p>			
<p>§ 11 Aufsicht</p> <p>¹ Die Aufsicht im Sinne von Art. 24 BBG über die Angebote der Bildung in beruflicher Praxis wird durch das Berufsinspektorat und von ihm beigezogene Fachpersonen wahrgenommen.</p> <p>² Das Departement Bildung, Kultur und Sport beaufsichtigt die schulischen Angebote.</p>	<p>§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)</p> <p>¹ [...] <u>Das Departement Bildung, Kultur und Sport führt die Aufsicht [...] über die [...] Anbieter der [...] beruflichen Grundbildung gemäss Art. 24 BBG. Bei Bedarf können externe Fachpersonen [...] beigezogen werden.</u></p> <p>² Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
<p>§ 12 Bildungsbewilligung</p> <p>² Die Berufsbildungsbewilligung wird erteilt, wenn die bundesrechtlichen Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie an die betrieblichen Ausbildungsinhalte erfüllt sind und eine angemessene, berufsfeldgerechte Infrastruktur vorhanden ist.</p>	<p>§ 12 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Die [...] <u>Bildungsbewilligung</u> wird erteilt, wenn die bundesrechtlichen Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und [...] <u>-bildner</u> sowie an die betrieblichen Ausbildungsinhalte erfüllt sind und eine angemessene, berufsfeldgerechte Infrastruktur vorhanden ist.</p>			
<p><i>2.2.2. Öffentliche Anbieter der schulischen Bildung: Berufsfachschule, Berufsmaturitätsausbildung und Fachkurse</i></p>	<p>Titel nach § 12 (geändert) <i>2.2.2. Öffentliche [...] <u>Berufsfachschulen</u></i></p>			
<p>§ 13 Standort</p> <p>¹ Der Grosse Rat entscheidet im Rahmen der kantonalen Richtplanung gemäss § 9 Abs. 4 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ¹⁾ über die Standorte der Berufsfachschulen.</p>	<p>§ 13 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Grosse Rat entscheidet im Rahmen der kantonalen Richtplanung gemäss § 9 Abs. 4 des Gesetzes über [...] <u>Raumentwicklung</u> und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ²⁾ über die Standorte der Berufsfachschulen.</p>			

¹⁾ SAR [713.100](#)

²⁾ SAR [713.100](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
	<p>§ 17a (neu) Schuljahr und Schulferien</p> <p>¹ Beginn und Ende des Schuljahrs sowie die Schulferien richten sich nach den Bestimmungen für die Volksschule. Aus wichtigen Gründen kann das Departement Bildung, Kultur und Sport Abweichungen bewilligen.</p>			
	<p>§ 17b (neu) Unterricht, Lehrpläne und Promotionen</p> <p>¹ Der allgemeinbildende und berufskundliche Unterricht, die Lehrpläne sowie die Promotionen richten sich nach dem Bundesrecht.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung ergänzende Inhalte, die vom Bundesrecht den Kantonen zur Regelung überlassen werden.</p>	<p>§ 17b Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der allgemeinbildende und berufskundliche Unterricht, <u>der Sportunterricht</u>, die Lehrpläne sowie die Promotionen richten sich nach dem Bundesrecht.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
<p>§ 18 Berufsmaturität, Fachkurse</p> <p>¹ Berufsmaturitätsausbildungen und Fachkurse werden in der Regel an öffentlichen Berufsfachschulen angeboten.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt Aufnahme, Unterricht, Abschluss, Organisation und Zuständigkeiten.</p>	<p>§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) Berufsmaturität [...] (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Berufsmaturitätsausbildungen [...] werden in der Regel an öffentlichen Berufsfachschulen angeboten.</p> <p>² Der [...] <u>Regierungsrat</u> regelt <u>durch Verordnung</u> Aufnahme, Unterricht, Abschluss, Organisation und Zuständigkeiten.</p>			
	<p>§ 18a (neu) Frei-, Fach- und Stützkurse</p> <p>¹ Frei-, Fach- und Stützkurse werden in der Regel an öffentlichen Berufsfachschulen angeboten.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Angebot und die Teilnahmevoraussetzungen.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
<p>§ 21 Informationsaustausch</p> <p>¹ Organe der öffentlichen Berufsfachschulen und Lehrpersonen sowie Lehrbetriebe sind zur gegenseitigen Information über die schulischen Leistungen und das Verhalten der Lernenden berechtigt und verpflichtet.</p>	<p>§ 21 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Organe der öffentlichen Berufsfachschulen und Lehrpersonen sowie [...] <u>die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis</u> sind zur gegenseitigen Information über die schulischen Leistungen und das Verhalten der Lernenden berechtigt und verpflichtet.</p>			
<p>§ 22 Disziplinar massnahmen</p> <p>¹ Bei schweren Verstössen gegen die Schulvorschriften kann die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Lehrbetrieb eine bis 6 Wochen befristete Wegweisung von der Schule oder das Departement Bildung, Kultur und Sport einen Schulwechsel verfügen.</p>	<p>§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Bei schweren Verstössen gegen die Schulvorschriften kann die Schulleitung nach Rücksprache mit dem [...] <u>Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis</u> eine bis 6 Wochen befristete Wegweisung von der Schule oder das Departement Bildung, Kultur und Sport einen Schulwechsel verfügen.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
<p>² Bei besonders schweren Verstössen gegen die Schulvorschriften kann das Departement Bildung, Kultur und Sport nach Rücksprache mit dem Lehrbetrieb die definitive Wegweisung von der Schule verfügen.</p>	<p>² Bei besonders schweren Verstössen gegen die Schulvorschriften kann das Departement Bildung, Kultur und Sport nach Rücksprache mit dem [...] <u>Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis</u> die definitive Wegweisung von der Schule verfügen.</p>			
<p>§ 23 Überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote</p>	<p>§ 23 Abs. 4 (neu)</p> <p>⁴ Die Kursleitung kann Disziplinarmassnahmen anordnen, wenn Lernende gegen Kursvorschriften verstossen. § 22 gilt sinngemäss.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
<p>§ 26 Anerkennung und Mitwirkungspflicht</p> <p>¹ Private Anbieter, die Lernende auf das Qualifikationsverfahren zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis, eidgenössischen Berufsattest oder zur eidgenössischen Berufsmaturität vorbereiten, bedürfen einer Anerkennung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport, sofern sie nicht in mindestens einem anderen Kanton anerkannt sind.</p> <p>² Die Anerkennung wird erteilt, wenn die bundesrechtlichen Anforderungen an die Lehrkräfte sowie an die Berufsbildnerinnen beziehungsweise Berufsbildner und die Ausbildungsinhalte erfüllt werden und ein Qualitätsmanagementkonzept vorliegt.</p>	<p>§ 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ [...] <u>Bildungsgänge privater Anbieter</u>, die Lernende auf das Qualifikationsverfahren zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis, eidgenössischen Berufsattest oder zur eidgenössischen Berufsmaturität vorbereiten, bedürfen einer Anerkennung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport [...].</p> <p>² Die Anerkennung <u>des Bildungsgangs</u> wird erteilt, wenn die bundesrechtlichen Anforderungen an die [...] <u>Lehrpersonen</u> sowie an die Berufsbildnerinnen beziehungsweise Berufsbildner und die Ausbildungsinhalte erfüllt werden und ein Qualitätsmanagementkonzept vorliegt.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
<p>§ 28 Anerkennung</p> <p>¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport anerkennt öffentliche und private höhere Fachschulen.</p> <p>² Die Anerkennung wird erteilt, wenn mindestens ein eidgenössisch anerkannter oder kantonaler Bildungsgang angeboten wird, die Qualitätsentwicklung sowie im Gesundheits- und Sozialwesen der Gesundheits- und Präventionsdienst sichergestellt sind. Die Anerkennung in mindestens einem anderen Kanton gilt auch im Kanton Aargau.</p>	<p>§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben) [...] <u>Aufsicht (Überschrift geändert)</u></p> <p>¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport [...] <u>übt die Aufsicht über die öffentlichen und [...] privaten höheren Fachschulen aus, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten.</u></p> <p>² Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
<p>§ 44 Rückforderung und Anpassung des Pauschalbeitrags</p> <p>¹ Der Kanton kann die Beiträge ganz oder teilweise zurückfordern oder künftige Beiträge kürzen, wenn die in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Leistungen nicht oder ungenügend erbracht worden sind. Eine Kompensation über eine entsprechende Erhöhung der Gemeindebeiträge ist nicht zulässig.</p>	<p>§ 44 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Kanton kann die Beiträge ganz oder teilweise zurückfordern oder künftige Beiträge kürzen, wenn die in den [...] <u>Leistungsverträgen</u> festgelegten Leistungen nicht oder ungenügend erbracht worden sind. Eine Kompensation über eine entsprechende Erhöhung der Gemeindebeiträge ist nicht zulässig.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
	<p>§ 46b (neu) Finanzbeschlüsse für Bauvorhaben kantonalen Schulen</p> <p>¹ Der Grosse Rat ist endgültig zuständig für Ausgabenbeschlüsse ab Fr. 5 Mio. für Bauvorhaben und der dafür notwendigen Grundstücksgeschäfte sowie Mieten folgender kantonalen Schulen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kantonale Schule für Berufsbildung in Aarau, Baden, Rheinfelden und Wohlen,b) Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg in Gränichen. <p>² Der Regierungsrat bewilligt Verpflichtungskredite für Vorhaben gemäss Absatz 1 bis Fr. 5 Mio.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
<p>§ 47 Pauschalbeitrag</p> <p>¹ Der Pauschalbeitrag des Kantons für die gemäss § 15 bezeichneten Berufsfachschulen ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl Lernenden in aargauischen Lehrverhältnissen mit der Pflichtlektionenpauschale und einer durchschnittlichen Jahrespflichtlektionenzahl für jede Lernende beziehungsweise jeden Lernenden. Dasselbe gilt in Bezug auf Lernende mit Wohnsitz im Kanton Aargau, die ein Angebot der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung, einen Lehrgang zur Vorbereitung auf die eidgenössische Berufsmaturität für gelernte Berufsleute (BM II) oder einen Lehrgang der beruflichen Grundbildung für Erwachsene (Nachholbildung) an einer gemäss § 15 bezeichneten Berufsfachschule nutzen.</p>	<p>§ 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)</p> <p>¹ Der Pauschalbeitrag des Kantons für die gemäss § 15 bezeichneten Berufsfachschulen ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl Lernenden [...] mit der Pflichtlektionenpauschale und einer durchschnittlichen Jahrespflichtlektionenzahl für jede Lernende beziehungsweise jeden Lernenden [...].</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
<p>² Der Regierungsrat regelt Auszahlungsmodalitäten und Berechnung der durchschnittlichen Jahrespflichtlektionenzahl in den verschiedenen Bildungsgängen der beruflichen Grundbildung und Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung.</p>	<p>² Der Regierungsrat regelt [...] <u>durch Verordnung die [...] Einzelheiten zur Ermittlung des Pauschalbeitrags sowie für folgende Angebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) (neu) Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung, b) (neu) berufliche Grundbildung, c) (neu) Lehrgang zur eidgenössischen Berufsmaturität für gelernte Berufsleute (BM II), d) (neu) berufliche Grundbildung für Erwachsene (Nachholbildung), e) (neu) Repetierende in den vorgenannten Angeboten. 			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
<p>³ Der Regierungsrat kann für bestimmte kantonale Angebote Ausnahmen von der Berechnung des Pauschalbeitrags vorsehen, namentlich für die Berufsfachschulen an stationären Einrichtungen und Anstalten, für die Handelsmittelschulen und für die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung.</p>	<p>³ Aufgehoben.</p>			
<p>§ 49 Gemeindebeiträge bei innerkantonalem Schulbesuch</p> <p>¹ Die Wohnsitzgemeinden der Lernenden in aargauischen Lehrverhältnissen bezahlen für deren innerkantonalen Schulbesuch einen Gemeindebeitrag. Dieser deckt die aufgrund der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelten Betriebskosten des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres, abzüglich des Kantonsbeitrags, weiterer Einnahmen und zuviel erwirtschafteten Betriebsüberschüssen gemäss § 50a.</p>	<p>§ 49 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (geändert), Abs. 1^{ter} (neu)</p> <p>¹ Die Wohnsitzgemeinden der Lernenden in aargauischen Lehrverhältnissen bezahlen für deren innerkantonalen Schulbesuch einen Gemeindebeitrag. Dieser deckt die [...] <u>vor</u> <u>raussichtlichen</u> <u>Betriebskosten</u> [...] <u>gemäss</u> dem [...] <u>vom</u> <u>Schulvorstand</u> <u>genehmigten</u> <u>Budget</u>, abzüglich des Kantonsbeitrags, weiterer Einnahmen und zuviel erwirtschafteten Betriebsüberschüssen gemäss § 50a.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
<p>^{1bis} Für die Verzinsung der Amortisationskosten für grosszyklische Sanierungen sowie für Neu- und Umbauten ist der am 30. Juni des Rechnungsjahres geltende Zinsfuss der AKB für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften abzüglich 0,25 Prozentpunkte massgebend.</p>	<p>^{1bis} Für die Verzinsung der Amortisationskosten für grosszyklische Sanierungen sowie für Neu- und Umbauten ist der am 30. Juni des Rechnungsjahres geltende [...] <u>Hypothekarische Referenzzinssatz des Bundesamtes für [...] Wohnungswesen (BWO)</u> abzüglich 0,25 Prozentpunkte massgebend.</p> <p>^{1ter} Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Verzinsung mit einem vergleichbaren Instrument, sollte der Hypothekarische Referenzzinssatz nicht mehr geführt werden.</p>			
<p>§ 50a Überschüsse und Fehlbeträge</p> <p>² Der Rücklagenfonds wird mit Betriebsüberschüssen geöffnet. Er darf höchstens 10 % der sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung ergebenden Schulbetriebskosten der beruflichen Grundbildung betragen. Darüber hinausgehende Überschüsse sind im Folgejahr vom Gemeindebeitrag abzuziehen.</p>	<p>§ 50a Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>² Der Rücklagenfonds wird mit Betriebsüberschüssen geöffnet. Er darf höchstens [...] <u>30 %</u> der sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung ergebenden, <u>jährlichen</u> Schulbetriebskosten der beruflichen Grundbildung betragen. Darüber hinausgehende Überschüsse sind im Folgejahr vom Gemeindebeitrag abzuziehen.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
<p>³ Fehlbeträge sind mit den Mitteln des Rücklagenfonds zu decken. Bei wiederholten Betriebsdefiziten sind in der Leistungsvereinbarung geeignete Massnahmen festzuhalten.</p>	<p>³ Fehlbeträge sind mit den Mitteln des Rücklagenfonds zu decken. Bei wiederholten Betriebsdefiziten sind [...] <u>im Leistungsvertrag</u> geeignete Massnahmen festzuhalten.</p>			
<p>§ 54 Kantonsbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton gewährt Beiträge an grosszyklische Sanierungen, an Neu- und Umbauten sowie an Mieten von öffentlichen Berufsfachschulen.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat bewilligt Verpflichtungskredite für grosszyklische Sanierungen sowie für Neu- und Umbauten beziehungsweise für Mieten bis zu einer Kreditkompetenzsumme von Fr. 5 Mio.</p>	<p>§ 54 Abs. 1 (geändert), Abs. 6 (geändert)</p> <p>¹ Der Kanton gewährt Beiträge an grosszyklische Sanierungen, an Neu- und Umbauten sowie an Mieten von öffentlichen Berufsfachschulen <u>gemäss § 15 GBW</u>.</p> <p>⁶ Der [...] <u>Grosse Rat ist endgültig zuständig für [...] Ausgabenbeschlüsse ab Fr. 5 Mio. für [...] Baubeiträge und [...] der dafür notwendigen Grundstücksgeschäfte sowie Mieten.</u> Der Regierungsrat bewilligt <u>Verpflichtungskredite für entsprechende Vorhaben</u> bis [...] Fr. 5 Mio.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
<p>§ 58 Kantonsbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton leistet Beiträge gemäss Leistungsvereinbarungen an kantonale und ausserkantonale Lehrwerkstätten, an Anbieter von überbetrieblichen Kursen oder vergleichbaren Angeboten, an durchführende Organisationen von Kursen zur Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen, an Internate sowie an kantonale und interkantonale Konferenzen.</p>	<p>§ 58 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Kanton leistet Beiträge gemäss [...] <u>Leistungsverträgen</u> an kantonale und ausserkantonale Lehrwerkstätten, an Anbieter von überbetrieblichen Kursen oder vergleichbaren Angeboten, an durchführende Organisationen von Kursen zur Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen, an Internate sowie an kantonale und interkantonale Konferenzen.</p>			
<p>§ 60 Kantonsbeiträge</p> <p>² Der Kanton kann im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an anerkannte höhere Fachschulen ausrichten, soweit hierfür eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde.</p>	<p>§ 60 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Der Kanton kann im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an anerkannte höhere Fachschulen ausrichten, soweit hierfür [...] <u>ein Leistungsvertrag</u> abgeschlossen wurde.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
<p>§ 63 Kantonsbeiträge für Projekte und besondere Leistungen</p> <p>¹ Der Kanton entrichtet Beiträge für</p> <p>b) besondere Leistungen im öffentlichen Interesse, namentlich</p> <p>2. Angebote für Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen,</p> <p>4. Massnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann in der Berufs- und Weiterbildung,</p>	<p>§ 63 Abs. 1</p> <p>¹ Der Kanton entrichtet Beiträge für</p> <p>b) besondere Leistungen im öffentlichen Interesse, namentlich</p> <p>2. (geändert) Angebote für Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen_ <u>oder Begabungen,</u></p> <p>4. (geändert) Massnahmen <u>in der Berufs- und Weiterbildung zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann [...].</u> <u>zur Beseitigung der [...].</u> <u>Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen sowie zur Förderung der Chancengleichheit und [...].</u> <u>Integration von Ausländerinnen und Ausländern,</u></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
9. Angebote privater oder öffentlicher Anbieter mit Leistungsvereinbarung.	9. (geändert) Angebote privater oder öffentlicher Anbieter mit [...] <u>Leistungsvertrag</u> .			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
	<p>Titel nach § 64 (neu) <i>8^{bis}. Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten</i></p>			
	<p>§ 64a (neu) Bearbeitung von Personendaten</p> <p>¹ Die Anbieter der beruflichen Grundbildung, die Organisationen der Arbeitswelt, die mit der Durchführung des Qualifikationsverfahrens Beauftragten, die Anbieter der Höheren Berufsbildung und Weiterbildung sowie das Departement Bildung, Kultur und Sport bearbeiten Personendaten von Lernenden oder Studierenden, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen und insbesondere der folgenden Aufgaben erforderlich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Organisation und Administration, b) Beurteilung der Leistung und des Verhaltens, c) Nachteilsausgleich und fachkundige individuelle Begleitung, 			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
	<ul style="list-style-type: none">d) Organisation und Durchführung von überbetrieblichen Kursen und Schullässen,e) Bearbeitung von Gesuchen betreffend Absenzen, Dispensationen und Urlaube,f) Anordnung von Disziplinar-massnahmen,g) Genehmigung von Lehrverträgen sowie Meldung von Praktika in Bildungsgängen der Mittelschulen,h) Vorbereitung und Durchführung des Qualifikationsverfahrens,i) Prämierung und Ehrung von Absolventinnen und Absolventen,j) Durchführung der Nachholbildung und der Validierung nicht formal erworbener Bildung,k) Unterstützungsmassnahmen für Lernende vor und während der Berufsbildung.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
		<p><i>§ 64b wird aus systematischen Gründen für die 2. Beratung eingeschoben.</i></p> <p>§ 64b (neu) Bild-, Ton- und Videoaufnahmen</p> <p>¹ Die Anbieter der beruflichen Grundbildung, die Organisationen der Arbeitswelt, die mit der Durchführung des Qualifikationsverfahrens Beauftragten sowie die Anbieter der Höheren Berufsbildung und Weiterbildung können im Unterricht und im Qualifikationsverfahren Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Lernenden oder Studierenden vornehmen, soweit sie der individuellen Förderung, Lernstandserhebung, Leistungsbeurteilung oder der Lehrpersonenausbildung dienen und die Betroffenen vorgängig über Ziel und Zweck sowie die konkrete Verwendung der Aufnahmen informiert wurden.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
		<p>² Die Aufnahmen sind wie folgt zu löschen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) individuelle Förderung und Lernstandserhebung: nach Auswertung und Besprechung mit den Lernenden oder Studierenden,b) Leistungsbeurteilung: nach Rechtskraft der Promotions- oder Qualifikationsentscheide,c) Lehrpersonenausbildung: nach Auswertung und Besprechung mit den angehenden Lehrpersonen, spätestens nach Rechtskraft der Leistungsnachweise. <p>³ Für Aufnahmen von Lernenden oder Studierenden, die für andere Zwecke vorgenommen oder verwendet werden, namentlich im Rahmen von Schulanlässen, ist die Einwilligung der Lernenden oder Studierenden erforderlich.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
	<p>§ 64c (neu) Bekanntgabe von Personendaten in der beruflichen Grundbildung</p> <p>¹ Die Anbieter der beruflichen Grundbildung und die Organisationen der Arbeitswelt bearbeiten und geben einander Personendaten von Lernenden bekannt, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen und folgender Aufgaben im Rahmen der Lernortkooperation erforderlich ist:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Nachteilsausgleich,b) Absenzen, Dispensationen und Urlaube. <p>² Betreffend Nachteilsausgleich sowie Absenzen im Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung finden Datenbekanntgaben zusätzlich zu Absatz 1 mit dem Departement Bildung, Kultur und Sport sowie den mit der Durchführung der Qualifikationsverfahren Beauftragten statt.</p>	<p><i>§ 64c entspricht § 64b gemäss Ergebnis der 1. Beratung mit nachfolgender Änderung in Absatz 5.</i></p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
	<p>³ Bei den Unterstützungsmassnahmen für Lernende vor und während der Berufsbildung finden Datenbekanntgaben zwischen den Anbietern der beruflichen Grundbildung und dem Departement Bildung, Kultur und Sport statt.</p> <p>⁴ Bei einem Schulwechsel gibt die bisherige Berufsfachschule der neuen Berufsfachschule diejenigen Personendaten von Lernenden bekannt, die zur Aufgabenerfüllung durch die neue Berufsfachschule aktuell erforderlich sind.</p> <p>⁵ Darunter fallen Informationen über rechtskräftige Urteile betreffend schwere Straftaten, bei denen die psychische, körperliche oder sexuelle Integrität einer anderen Person erheblich beeinträchtigt wurde. Keine Bekanntgabe erfolgt, wenn die Straftat mehr als drei Jahre zurückliegt.</p>	<p>⁵ Darunter fallen <u>auch</u> Informationen über rechtskräftige Urteile betreffend [...] Straftaten, bei denen die psychische, körperliche oder sexuelle Integrität einer anderen Person erheblich beeinträchtigt wurde. Keine Bekanntgabe erfolgt, wenn die Straftat mehr als drei Jahre zurückliegt.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
	<p>⁶ Das Departement Bildung, Kultur und Sport oder die mit der Durchführung des Qualifikationsverfahrens Beauftragten teilen die Abschlussnoten von erfolgreichen Absolvierenden der beruflichen Grundbildung den Organisationen der Arbeitswelt zur Prämierung und Ehrung dieser Absolvierenden mit.</p>			
<p>§ 67 Rechtsschutz bei Leistungsverträgen</p> <p>¹ Können sich das Departement Bildung, Kultur und Sport und Dritte bei bestehendem Rahmenvertrag über Inhalt und Modalitäten des Leistungsvertrags nicht einigen, erlässt das Departement eine Verfügung, die mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann.</p>	<p>§ 67 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)</p> <p>¹ Können sich das Departement Bildung, Kultur und Sport und Dritte bei bestehendem Rahmenvertrag über Inhalt und Modalitäten des [...] <u>Jahresvertrags</u> nicht einigen, erlässt das Departement eine Verfügung, die mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
<p>² Das Verwaltungsgericht entscheidet innert 2 Monaten. Eine Überprüfung des Ermessens des Departements ist ausgeschlossen. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts ist abschliessend. Das übrige Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Dekrets über das Verfahren gemäss § 18 Spitalgesetz (VD-SpiG) vom 2. Dezember 2003 ³⁾.</p>	<p>² Aufgehoben.</p>			

³⁾ SAR [331.210](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
<p>§ 71 b) Finanzierung der Infrastruktur der beruflichen Grundbildung</p> <p>¹ Für bestehende Bauten von Berufsfachschulen und Lehrwerkstätten sowie für Neubauten, für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beitragsgesuch eingereicht worden ist, wird ein Kantonsbeitrag an die Verzinsung und Amortisation der Gebäuderestschuld bis zur vollständigen Amortisation nach bisherigem Recht bezahlt. Die Gemeindebeiträge für bestehende Bauten von Lehrwerkstätten entfallen.</p> <p>^{1bis} Die Gebäuderestschuld gemäss Absatz 1 wird mit Inkrafttreten der Änderung vom 5. Juni 2012 durch eine einmalige Überweisung getilgt. Der Kanton kann anstelle der Überweisung bestehende Darlehen übernehmen.</p>	<p>§ 71 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 1^{bis} (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)</p> <p>¹ Aufgehoben.</p> <p>^{1bis} Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. April 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom 5. November 2024
<p>⁴ Beitragsgesuche, die beim Kanton zwischen dem 1. Januar 2004 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind, erfahren zur Bestimmung der anrechenbaren, zu amortisierenden Restschuld einen Abzug um den kalkulatorischen Bundesbeitrag, der in der Übergangsfrist nicht gewährt wird.</p>	<p>⁴ Aufgehoben.</p>			
	<p>II.</p>			
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>			
	<p>III.</p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			
	<p>IV.</p>			
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.</p>			
	<p>Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin</p>			